



# VERTRAG

zwischen der **Gemeinde Calden,**

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Maik Mackewitz und die 1. Beigeordnete Susanne Ditzel,

nachfolgend Gemeinde genannt,

und der

**Ev. Kirchengemeinde Ehrsten, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen,**

vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende und ein weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied

nachfolgend Kirchengemeinde genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

(1) Die Gemeinde übernimmt zum **01.01.2024** die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes Ehrsten, der bisher nach Kurhessischem Gewohnheitsrecht verwaltet und unterhalten wurde, und stellt die Kirchengemeinde von allen den Friedhof betreffenden Pflichten frei.

(2) Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit der Grundstücke (auch u.a. Zuwegung, Ver- und Entsorgung etc.) Der Zustand und die Beschaffenheit der Friedhofgrundstücke ist den Vertragspartnern bekannt.

(3) Die Kirchengemeinde stellt der Gemeinde das im beigefügten Lageplan rot umrandete Grundstück Gemarkung Ehrsten Flur 5, Flurstück 99/1 in Größe von 987 qm zum dauerhaften Betrieb als Friedhof zur Verfügung. Der Lageplan ist als ANLAGE 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Das kirchengemeindliche Grundstück umfasst die aufstehende Friedhofshalle.

(4) Die Friedhofskasse der Friedhofsverwaltung geht nach entsprechender Prüfung der Bestände zum Zeitpunkt der Übertragung der Friedhofsträgerschaft in das Eigentum der Gemeinde über. Ebenfalls das auf dem Friedhof vorhandene Inventar (Arbeitsmittel und Ausstattungsgegenstände), über das von der Friedhofsverwaltung noch vor der Übergabe ein Inventarverzeichnis auszufertigen ist, was von der Gemeinde gegenzuzeichnen ist.

(5) Die Kirchengemeinde bemüht sich, bestehende Verträge auf den Zeitpunkt der Übertragung der Friedhofsträgerschaft zu kündigen und keine neuen Verträge abzuschließen, die eine Gültigkeit über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus entfalten. Bei der Übergabe der Akten und Planunterlagen arbeitet die Friedhofsverwaltung der Gemeinde kooperativ zu.

## **§ 2**

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ehrsten kann zu wichtigen Fragen, die den Friedhof seines Ortsteils betreffen, seitens der gemeindlichen Gremien angehört werden. Sollte der Gemeindevorstand eine Friedhofskommission nach § 72 Hessische Gemeindeordnung bilden, sind die Kirchengemeinden berechtigt, als sachkundige Einwohner jeweils eine Person pro Kirchengemeinde in die Kommission zu entsenden.

## **§ 3**

Die Gemeinde räumt den Kirchengemeinden das Recht ein, Trauerfeiern und Bestattungen, ihren Ordnungen entsprechend, im Rahmen der dann jeweils gültigen Friedhofsordnung/-satzung durchzuführen.

## **§ 4**

Die Gemeinde fühlt sich dem kirchlichen Herkommen des Friedhofs verpflichtet und setzt sich für die christliche Tradition ein. Sie sorgt dafür, dass in Wort, Schrift und Bild auf den Grabmalen jede Aussage, die eine Religionsgemeinschaft oder ihre Bekenntnisse und Lehren verächtlich macht, unterbleibt.

## **§ 5**

(1) Mit der Übertragung der Friedhofsträgerschaft fallen für die Grundstücke Gemarkung Ehrsten Flur 5 Flurstücke 98/6 und 130/99 alle öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben sowie alle Haftpflichtansprüche, die bisher gegenüber der

Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs geltend gemacht wurden, und die Verkehrssicherungspflicht auf die Grundstückseigentümerin, die Gemeinde, zurück.

(2) Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Friedhofsgrundstück Gemarkung Ehrsten Flur 5 Flurstück 99/1 betreffen, trägt die Gemeinde. Sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

(3) Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o.g. Grundstücks geltend gemacht werden könnten. Die Gemeinde ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstücks.

(4) Ausgenommen hiervon sind Haftpflichtansprüche aus Handlungen oder Unterlassungen, die vor der Übertragung der Trägerschaft seitens der Friedhofsausschüsse und der Friedhofsverwaltungen sowie deren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurden.

## § 6

(1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, das Grundstück Gemarkung Ehrsten Flur 5 Flurstück 99/1 ausschließlich mit Gebäuden und Anlagen zu bebauen, die dem Friedhofszweck dienlich sind und zweckentsprechend zu nutzen. Sie hat die errichteten Bauwerke nebst Zubehör sowie das gesamte Grundstück in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für die bereits auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Die Bauwerke dürfen weder ganz noch zum Teil ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin abgebrochen oder wesentlich verändert werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die auf dem kirchlichen Grundstück befindlichen baulichen Anlagen als wesentliche Bestandteile im Eigentum der Kirche stehen (§ 94 BGB). Es handelt sich nicht um sog. Scheinbestandteile gem. § 95 BGB. Dies gilt nicht für die Grabsteine und Grabmaleinrichtungen, die im Eigentum der Grabnutzungsberechtigten stehen.

## § 7

(1) Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Gemeinde an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Sofern die Kirchengemeinde der Gemeinde schriftlich mitteilt, dass sie von ihr ab Vertragsbeginn geschaffene Anlagen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses übernehmen möchte, hat sie der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 70 % des Verkehrswertes, den die Gebäude und sonstigen Anlagen bei Räumung des

Grundstücks haben, zu zahlen. Wenn die Kirchengemeinde die Anlagen nicht übernehmen möchte, kann sie den Abriss auf Kosten der Gemeinde verlangen.

### § 8

Sollte das in kirchlichem Eigentum stehende Friedhofsgrundstück verkauft werden, während es als Friedhofsgrundstück gewidmet ist, wird die Kirchengemeinde veranlassen, dass der Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintritt und alle Rechte und Pflichten übernimmt. Die Gemeinde wird über den Eigentumsübergang unterrichtet.

### § 9

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er tritt am 01.01.2024, frühestens am Tage nach der Veröffentlichung, in Kraft.

.....Calden....., den 30.11.2023

.....Calden....., den 30.11.2023

Gemeinde Calden

Kirchenvorstand Ehrsten

(Bürgermeister)

(Vorsitzende/r)

(1. Beigeordnete)

(Mitglied)



(Siegel)



(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 07.12.23

Im Auftrag

  
Petrossow  
Kirchenamtsrätin